

Luzern, 17. Oktober 2023

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 1052**

Nummer: M 1052  
Eröffnet: 30.01.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 17.10.2023 / Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 1055

**Motion Stutz Hans und Mit. über eine Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei**

Gemäss § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG; SRL Nr. [350](#)) dürfen Personen, die im Namen dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften festgehalten werden, mit Fesseln gesichert werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen werden, dass sie fliehen werden oder befreit werden sollen oder dass sie sich töten oder verletzen werden. Gemäss Absatz 2 der genannten Bestimmung ist die Fesselung bei Transporten «immer» erlaubt. Die aktuelle Fassung dieser Vorschrift geht auf die Totalrevision des Gesetzes zurück, die am 27. Januar 1998 in Kraft getreten ist. Die Vorschrift trägt dem Erfordernis der Gesetz- und Verhältnismässigkeit insofern Rechnung, als in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Fesselung klar umschrieben sind. Dass bei Transporten die Fesselung immer erlaubt ist, wurde in der Botschaft des Regierungsrates zum totalrevidierten Gesetz vom 20. Juni 1997 damit begründet, dass immer häufiger einzelne Polizistinnen und Polizisten Arresttransporte durchführen würden und die Fesselung aus Sicherheitsgründen somit notwendig sei. Im heutigen Polizeialltag werden die betroffenen Personen anlässlich von Festnahmen mehrheitlich von mindestens zwei Polizistinnen oder Polizisten begleitet. Hingegen werden Gefangenentransporte normalerweise von einem Mitarbeitenden allein durchgeführt.

Die Bedeutung der Fesselung, auch bei Transporten, ist wegen der Fluchtgefahr sowie der Eigen- und Drittgefährdung sehr hoch. Die Fesselung schränkt die Bereitschaft der beschuldigten Person, Widerstand zu leisten sowie die Chancen einer erfolgreichen Flucht sowie Selbst- oder Drittverletzung stark ein. Weiter ist es für die Mitarbeitenden der Polizei auch anspruchsvoller, Personen, welche nicht kooperieren, sicher zu transportieren. Allerdings gibt es auch zahlreiche Fälle, in denen keinerlei Gefahr besteht und eine Fesselung nicht notwendig erscheint. Der Gesetzeswortlaut lässt in solchen Fällen ein Verzicht auf die Fesselung ohne Weiteres zu. Die Fesselung ist zwar erlaubt, aber nicht geboten. Grundsätzlich spricht aber nichts dagegen, die in § 18 Absatz 1 PolG angeführten Kriterien auch bei Transporten anzuwenden. Die Mitarbeitenden der Polizei werden dann stärker gefordert sein, die möglichen Gefahren einzuschätzen und den zur Gewährleistung der Sicherheit richtigen Entscheid zu treffen. Auf der anderen Seite wird auf diese Weise dem Verhältnismässigkeitsprinzip stärker Rechnung getragen. Gemäss § 5 PolG hat die Polizei von mehreren geeigneten Massnahmen

stets diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das Anliegen einer Anpassung von § 18 PolG soll anlässlich einer nächsten Revision dieses Gesetzes geprüft werden; jedoch sollte nicht einzig aufgrund der Anpassung dieser einen Bestimmung eine Gesetzesrevision ausgelöst werden. Zwischenzeitlich wird die Luzerner Polizei entsprechende interne Weisungen erlassen. In diesem Sinne beantragen wir die Erheblicherklärung als Postulat.